

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brinmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 S.
für Versammlungsanzeigen 10 S pro Zeile.

Die Berechtigung der gewerkschaftlichen Forderungen und Kämpfe.

II.

Profitsucht und Herrenstandpunkt des Unternehmertums.

Die Stellungnahme des Unternehmertums gegenüber den Arbeiterforderungen wird lebhaft durch Profitsucht und Machtgelüste maßgebend beeinflusst. Die Intensität der Arbeit erfährt eine ständige Steigerung, das materielle und geistige Wohlbefinden der arbeitenden Klassen wird immer mehr in Mitleidenschaft gezogen oder überhaupt in Frage gestellt; aber der ihm gebührende Anteil am Arbeitsertrage wird dem Proletariat verweigert. Unternehmen es die Arbeiter, Forderungen zu erheben und ihren Forderungen wirksamen Nachdruck durch die Gewerkschaften zu verleihen, so erblicken die Unternehmer darin einen unberechtigten Eingriff in ihr Eigentum und ihre autoritären Rechte. Ergibt es sich einmal, daß bei ihrem ablehnenden Verhalten die unbegrenzte Profitsucht zu sehr in die Erscheinung tritt, so daß zu befürchten ist, die öffentliche Meinung könnte sich auf die Seite der kämpfenden Arbeiter schlagen, dann soll wieder die Autorität der Unternehmer in ihrem Betrieb gefährdet sein. Dann heißt es, die Unternehmer könnten sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben nicht von den Arbeitern diktieren lassen, sie dürften ihre Betriebe nicht der Herrschaft der sozialdemokratischen Gewerkschaften ausliefern.

Um Einwände gegen die Arbeiterforderungen sind die Unternehmer nie verlegen gewesen. Einzig durch die gewerkschaftliche Organisation sind die Arbeiter in der Lage, der Profitsucht und dem Machtgelüste des Unternehmertums zum Trotz ihren gerechten Forderungen Nachdruck zu verleihen. Nach allen für die Arbeiterschaft erfolgreich beendeten Arbeitskämpfen stellen sich denn auch die ablehnenden Gründe des Unternehmertums als Scheingründe und faule Ausreden heraus. Nach allen Arbeitskämpfen stellt sich die Schuld der Scharfmacher und Arbeiterfeinde an den Kämpfen selbst heraus. Wenn die Arbeiterfeinde die Berechtigung der arbeitenden Klassen anerkennen würden, an dem Arbeitsertrage gebührenden Anteil zu nehmen, so könnte es nicht geschehen, daß selbstsüchtige Profitsucht und unberechtigtes Herrenmenschtum Kämpfe heraufbeschwören, die mehr oder weniger eine schwere Schädigung der Allgemeinheit mit sich bringen.

Die große Bauarbeiterausperrung war verursacht worden von Profitsucht und Herrenmenschtum. Bei den Schiedsgerichtsverhandlungen erkannten selbst die vermittelnden Regierungsvertreter die Berechtigung der Arbeiterforderungen an. Die den Arbeitern günstige Stellungnahme der Regierungsvertreter erschien den an den Verhandlungen beteiligten Unternehmern so ungeheuerlich, daß sie es fertig brachten, von Vergewaltigung des Unternehmertums durch die Regierungsvertreter zu zeteren. Nicht anders lagen die Dinge bei dem großen Kampf in der Schiffbauindustrie, der von den Gewerkschaften siegreich beendet wurde. In beiden Fällen hat es den Unternehmern nichts genützt, daß sie zum Gewaltmittel der Aussperrung griffen, Profitsucht und Herrenmenschtum konnten sich gegenüber den gerechten Forderungen der Arbeiter nicht behaupten. Neuerdings erlitt das Machtgelüste des profitsüchtigen Unternehmertums abermals einen schmachvollen Zusammenbruch anläßlich des Kampfes der Chemnitzer Former und Gleisereiarbeiter. Die mehr als schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse der genannten Arbeiter erheischten gebieterisch eine Verbesserung. Doch Profitsucht und Herrenstandpunkt des Unternehmertums standen dem entgegen und zwangen die Arbeiter in den Kampf. Das Unternehmertum antwortete zunächst mit der Aussperrung in der Metallindustrie am Orte, dem die Ge-

neralausperrung in der deutschen Metallindustrie folgen sollte. Aber die Schlagfertigkeit des Metallarbeiterverbandes war den maßgebenden Kreisen des Unternehmertums noch in frischer und unangenehmer Erinnerung, aus der Generalausperrung wurde nichts. Der Sieg wurde den Arbeitern durch die Organisation.

Daß auch hier wieder die gewerkschaftlichen Forderungen und der gewerkschaftliche Kampf berechtigt waren, daß also auch hier die Gewerkschaften in den Kampf gezwungen wurden durch Profitsucht und Machtgelüste des Unternehmertums, mußte wiederum von bürgerlicher Seite anerkannt und zugegeben werden. Die „Soziale Praxis“ schreibt zu dem Ausgang des Kampfes in der Chemnitzer Metallindustrie unter anderem:

„Glücklicherweise hat der Metallindustriellenverband sich nicht zu einer Ausdehnung der Aussperrung verleiten lassen; man wird sich aber nicht verhehlen dürfen, daß auch der ohnehin erreichte Umfang des Kampfes schon vor etlichen Wochen vermieden werden konnte, wenn die Unternehmer damals bereits auf den jetzt eingenommenen Standpunkt getreten wären. Gerade während dieses Kampfes hat ein beträchtlicher Teil auch der Nichtarbeiterpresse bereits seit Wochen immer wieder davor gewarnt, mit dem Feuer (d. h. der Generalausperrung) zu spielen, und von allem Anfang an zum Frieden gemahnt.“

Also: der Kampf hätte vermieden werden können, wenn die Unternehmer die gestellten Forderungen den Arbeitern sogleich als berechtigt zuerkannt hätten. So aber waren sie daran gehindert durch Profitsucht und Machtgelüste, durch die Scharfmacher in den Unternehmerverbänden, die es mit ihrem Herrenstandpunkt unvereinbar halten, Arbeiterforderungen entgegenzunehmen und mit den Arbeitervertretern darüber zu verhandeln. Sie wollen immer erst eines Besseren belehrt werden, und dafür sorgen denn auch gründlich die Gewerkschaften.

Deshalb will ja auch das vereinigte Unternehmertum mit allen Kräften an der Vernichtung der Gewerkschaften arbeiten. Denn daß die Gewerkschaften nicht ablassen, für ihre berechtigten Forderungen und Kämpfe unermüdlich immer neue Kräfte zu sammeln und zu organisieren, das wissen die industriellen Scharfmacher nur zu gut. Sie wissen auch, daß sich die Gewerkschaften daran nicht durch die mächtigen Unternehmerorganisationen hindern lassen; denn sie kennen so gut wie die Gewerkschaften die unsoziale Lage der arbeitenden Klassen, die den gewerkschaftlichen Forderungen und Kämpfen die Berechtigung geben. Den unbedingten Opfer- und Kampfesmut der Gewerkschaften hat schließlich auch der damalige Generalsekretär Bueck offen zugegeben. Er hat seine Erfahrungen immer eindringlicher wiederholt, zuletzt in gesteigertem Maße in seiner Abschiedsrede vom Dezember 1910, nur, um die Unternehmer zu immer engerem Zusammenschluß zu veranlassen.

Natürlich ist die Arbeit der Scharfmacher nur ein ganz besonderer Ansporn mehr für die Gewerkschaften, um so energischer zu rüsten.

Australische Zimmerer-Tarife.

In allen Staaten des australischen Bundes, mit Ausnahme von Tasmanien, sowie in Neu-Seeland, bestehen gegenwärtig staatliche Einrichtungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, nämlich obligatorische Schiedsgerichte in Neu-Seeland und Westaustralien und gewerbliche Lohnämter in Victoria, Südaustralien, Neu-Südwales sowie Queensland. Der wichtigste Unterschied zwischen beiden Institutionen liegt darin, daß ein Zwangsschiedsgericht für alle Gewerbe zuständig ist, ein Lohnamt jedoch nur für ein Gewerbe oder eine Gruppe verwandter Gewerbe. Zur Austragung von Arbeitsstreitigkeiten, die gleichzeitig mehrere Staaten

des australischen Bundes betreffen, ist ein besonderer Schiedsrichter eingesetzt, welcher durch den Generalgouverneur aus den Richtern des obersten Gerichtshofes auf die Dauer von sieben Jahren ernannt wird. In Neu-Seeland, Westaustralien und Neu-Südwales können Arbeiter und Unternehmer Kollektivverträge abschließen, die bei gehöriger Eintragung dieselbe Rechtsgültigkeit besitzen wie Entscheidungen der Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter. In diesen drei Staaten sind auch die Gewerkschaften berufen, die Beisitzer der Schiedsgerichte und Lohnämter vorzuschlagen, Anträge, betreffend die Änderung der Arbeitsbedingungen, einzubringen und die Arbeiter zu vertreten. In den übrigen drei Staaten ist jeder unmittelbare Einfluß der Gewerkschaften durch die Lohnamtsgesetzgebung ausgeschaltet worden. Die Verwendung ihrer Geldmittel für politische Zwecke ist verboten. Streiks dürfen nicht geführt und Aussperrungen nicht verhängt werden; kommen sie dennoch vor, so werden die „Anstifter“ und Teilnehmer bestraft.

*

Die Arbeitsverhältnisse der Zimmerer sind in den Staaten Neu-Seeland, Westaustralien, Victoria, Neu-Südwales und Queensland durch Entscheidungen der Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter oder durch Kollektivverträge geregelt.

In Neu-Seeland gelten besondere Tarife für jeden einzelnen Industriebezirk, doch stimmt ihr Inhalt in den Hauptsachen überein. Als Beispiel soll der Tarif für den Bezirk Dtago angeführt werden, der für mehr als 200 Firmen und alle innerhalb des Bezirkes beschäftigten Arbeiter bindend ist. Die Arbeitszeit währt wöchentlich 44 Stunden, mit Ausnahme der Betriebe von vier Firmen, wo sie 46½ Stunden dauern darf. Am Sonnabend ist mittags Arbeitsluß. Als Mindestlohn darf den Zimmergehilfen nicht weniger als ein Betrag von 1 sh 4 d (M. 1,35) für die Stunde gezahlt werden. Stückarbeit ist nur bei den vier Firmen mit längerer Arbeitszeit zulässig. Für die ersten vier an einem Tage geleisteten Ueberstunden ist ein fünfundsingzigprozentiger und für die weiteren Ueberstunden sowie für Feiertagsarbeit ist ein fünfzigprozentiger Lohnzuschlag zu gewähren, für die Arbeit an Sonntagen, am Charfreitag und Weihnachtstag der doppelte Lohn. Die Gehilfen haben zu der für den Arbeitsbeginn festgesetzten Zeit auf dem Arbeitsplatze zu sein; wenn jedoch der Arbeitsplatz über 1½ englische Meilen vom Hauptpostamt des Ortes entfernt ist, wo sich das Geschäft der betreffenden Firma befindet, so ist der weitere Weg zu bezahlen, und zwar mit einem Stundenlohn für je vier Meilen. Fahrkosten, die bei Beschäftigung in entlegenen Orten entstehen, müssen vom Unternehmer ersetzt werden. Kann der Arbeiter über Nacht nicht heimkommen, so hat der Unternehmer Schlafgelegenheit beizustellen — als solche gilt auch ein im Freien errichtetes Zelt — und pro Tag einen Lohnzuschlag von 1 sh zu zahlen. Für Arbeit auf dem Lande kann auch eine andere als die sonst übliche Arbeitsdauer vereinbart werden. Die Werkzeuge haben die Arbeiter selbst mitzubringen; der Unternehmer muß nur für einen sicheren Platz zu ihrer Aufbewahrung sorgen. Weniger als vier Wochen beschäftigten Arbeitern ist bei der Entlassung 1½ Arbeitstagen Zeit zu lassen, damit sie ihre Werkzeuge in Ordnung bringen. Arbeitern, die sich selbst unfähig betrachten, den tariflichen Mindestlohn zu verdienen, darf nach Verständigung der Gewerkschaft ein geringerer Lohn gezahlt werden, dessen Höhe der Gewerbe-Inspektor, der Gewerkschaftsvorsitzende oder Sekretär oder eine andere vom Zwangsschiedsgericht zu dem Zweck bezeichnete Person bestimmt. Die Bewilligung zur Annahme eines unter dem Minimum zurückbleibenden Lohnes kann nur auf sechs Monate erteilt, aber nötigenfalls erneuert werden; nur greifen oder dauernd invaliden Arbeitern darf sie auf eine längere Zeit erteilt werden. Der Lohn muß allen

Arbeitern entweder wöchentlich oder vierzehntägig sofort nach Arbeitsluß ausgezahlt werden. Wenn die Unternehmer Arbeiter einstellen, so haben sie Gewerkschaftsmitglieder den Unorganisierten vorzuziehen, vorausgesetzt, daß die Gewerkschaftsmitglieder mindestens ebensogut qualifiziert sind und daß die Organisation jeden fähigen Berufskollegen aufnimmt; die Aufnahmegebühr darf 5 sh (M. 5) und der Wochenbeitrag 6 d (50 %) nicht überschreiten. Die Gewerkschaft muß zur Einsichtnahme der Unternehmer in den Orten Dunedin und Damaru Arbeitslosenregister auflegen. Die Unternehmer dürfen niemand wegen seiner Gewerkschaftszugehörigkeit benachteiligen, und die Gewerkschaftsmitglieder müssen mit den etwa beschäftigten Unorganisierten in Frieden und Eintracht arbeiten. Die Lehrlingshaltung ist nicht beschränkt; der Lohn der Lehrlinge steigt von 7½ sh wöchentlich im ersten auf 27½ sh im fünften Jahre. Bleibt der Ausgelernte bei seinem Meister, so kann er im ersten Jahre mit einem Stundenlohn von 1 sh 1½ d (M. 1,15) abgefunden werden.

Im Staate Victoria ist der Mindestlohn der Zimmergehilfen für die achtundvierzigstündige Arbeitswoche mit 62 sh festgesetzt worden, der Lohn der Lehrlinge mit 7½ sh im ersten Halbjahr, steigend auf 30 sh im fünften Jahre; außer den Lehrlingen dürfen „Volontäre“ gehalten werden, deren Lohn je nach der Dauer der Beschäftigung 7½ bis 35 sh in der Woche beträgt. Für Ueberzeitarbeit wird den Gehilfen ein Lohnzuschlag von 25 pZt. gezahlt, den Lehrlingen und Volontären ein fester Zuschlag von 6 d zum Stundenlohn. Nur am Achtstundenseiertag ist jede Arbeit mit dem anderthalbfachen Lohn zu entschädigen.

In Queensland, wo der Zimmerertarif nur für die Stadt Brisbane und Umgebung gilt, dauert die Normalarbeitswoche 44 Stunden und die Arbeit hat täglich nicht vor 8 Uhr früh zu beginnen, noch länger als bis 5 Uhr abends — am Sonnabend bis 12 Uhr mittags — zu dauern. An den ersten fünf Wochentagen muß eine halbstündige Mittagspause eintreten. Der Mindeststundenlohn der Gehilfen beträgt 1¼ sh, den Vorarbeitern ist pro Tag mindestens 1 sh mehr zu zahlen. Lehrlinge erhalten wöchentlich 7½ bis 30 sh, Volontäre 7½ bis 35 sh. Auf einen bis drei Gehilfen darf ein Lehrling oder Volontär gehalten werden, auf vier oder fünf Gehilfen können zwei Lehrlinge oder Volontäre kommen; dann steigt deren Zahl um einen auf je fünf weitere Gehilfen. Ueber Bezahlung des Weges zum Arbeitsplatz, Reisepesen usw. bestehen ähnliche Vorschriften wie in Neuseeland. Wenn die Ueberzeitarbeit an einem Tage bis zu zwei Stunden währt, so wird ein Zuschlag von 25 pZt. gezahlt; längere Ueberzeitarbeit ist mit dem anderthalbfachen, Arbeit an Sonntagen und gewissen Feiertagen mit dem doppelten Lohn zu entschädigen.

In den andern Staaten weichen die Verhältnisse von den durch die vorstehenden Tarifauszüge gekennzeichneten nicht viel ab.

Zu erwähnen ist noch, daß die Zwangsschiedsgerichte und Lohnämter auf Verlangen der Arbeiterschaft selbst errichtet wurden. Die Agitation dafür setzte nach den verlorenen Arbeitskämpfen von 1890 und 1891 ein, als man in die gewerkschaftlichen Methoden — allerdings ganz mit Unrecht — starke Zweifel setzte. In der Praxis hat das Wirken der staatlichen Einrichtungen zur Regelung der Löhne, der Arbeitszeit usw. wohl sehr häufig die Arbeiter enttäuscht, aber es hat dennoch den Anschein, daß das bestehende System in absehbarer Zeit nicht wieder beseitigt werden wird. Seine Uebertragung auf Europa, die manchmal schon empfohlen wurde, würde für die Arbeiterklasse vorwiegend ungünstige Folgen mit sich bringen. H. F.

Gärungen.

Th. Berlin, 25. Juni.

Die Arbeiterbewegung tut recht daran, wenn sie streng an dem Worte unseres Karl Marx festhält, daß die Befreiung der Arbeiterklasse nur das Werk der Arbeiter selbst sein kann. Aber sie würde kurzfristig handeln, wenn sie nicht auch die Erscheinungen im bürgerlichen Lager mit offenen Augen verfolgen wollte. Dies ist um so mehr nötig, als manche der Erscheinungen im letzten Grunde nur Reflexe darstellen, die das von der Arbeiterbewegung ausgehende Licht wirft. Die Bedeutung unserer gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen beschränkt sich nicht darauf, daß wir direkt etwas erzielen, sondern die Wellen, die von uns erzeugt werden, bringen bis weit hinein ins bürgerliche Lager und bewirken hier eine Veränderung der Denkweise, die ohne unsere Anregung nicht eingetreten wäre. Das gilt im günstigen wie im ungünstigen Sinne. Niemals hätten sich die Unternehmer zu so respektablen Organisationen vereinigt, wenn sie durch die Gewerkschaften dazu nicht gezwungen worden wären. Unsere ganze Sozialgesetzgebung würde nach einem bekannten Worte Bismarcks

nicht sein, wenn die Regierung nicht Rücksicht auf die sozialdemokratische Agitation hätte nehmen müssen. Erst ein Jahrzehnt ist es her, daß im Reichstage aus dem Munde eines Staatssekretärs das Wort fiel, jede Vorlage, die die Regierung mache, werde vorher genau darauf geprüft, welchen Einfluß sie auf die sozialdemokratische Bewegung äußern werde.

Es steht somit außer Frage, daß der Einfluß der proletarischen Bewegung nicht dort seine Grenze findet, wo geschäftlich, gesellschaftlich oder finanziell der proletarische Kreis abschließt. Unsere Bewegung hat bei allen ihr noch anhaftenden Unzulänglichkeiten bereits eine Bedeutung erlangt, daß die bürgerlichen Kreise mit ihr rechnen und zu einer Menge Fragen Stellung nehmen müssen, die sie am liebsten ruhen ließen. Da also vieles, was im bürgerlichen Lager vorgeht, erst von uns verursacht worden ist, dürfen wir die Erscheinungen nicht unbeachtet lassen. Wir können daraus manches für unsere Taktik lernen.

Als vor zwei Jahren über die Finanzreform der Bülow-Block in Trümmer gegangen war und die Agrarier dem Fürsten Bülow den Leichenstein gleich auf den lebendigen Leib gewälzt hatten, statt zu warten, bis er gestorben war, gewann die bürgerlich-städtische Opposition gegen die agrarische Uebermacht feste Formen. Es wurde der Hansa-Bund gegründet, der von vornherein als Parole ausgab, das Reich müsse von der Herrschaft der Agrarier befreit werden. Wohl mögen die Lasten, die die Blauen und Schwarzen auf Handel und Industrie geworfen hätten, während sie sich selbst von allen neuen Beiträgen freizuhalten wußten, ja, sogar für sich neue Liebesgaben zu drechseln verstanden, mit dazu beigetragen haben, daß die Bourgeoisie sich endlich ihrer beschämenden Ohnmacht bewußt wurde; allein auch hier sind die Arbeiter nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Handel und Industrie wissen, daß der städtische Arbeiter sich an ihnen durch erhöhte Lohnforderungen schadlos halten muß, während der Landarbeiter schußlos dem Junkertum ausgeliefert ist. So hat das organisierte Proletariat auch bei Gründung des Hansa-Bundes als Geburtshelfer mitgewirkt.

Der Gedanke, eine bürgerliche Schutzwehr gegen die Agrarier zu errichten, fand überraschend freundliche Aufnahme. Kein halbes Jahr war seit der Gründung vergangen, als allerorten bereits Zweigvereine des Hansa-Bundes bestanden. Die meisten Handelskammern traten ihm bei, Juristen, Professoren, Bankiers, Lehrer, Kaufleute meldeten ihre Mitgliedschaft zu Ubertausenden an. Freikonservative wie Nationalliberale und Fortschrittler stellten sich unter sein Banner. Begierig durfte man sein, welche Haltung der Hansa-Bund zur Sozialdemokratie einnehmen werde. Auf die Dauer durfte er sich darüber nicht ausschweigen, zumal die reaktionäre agrarische Presse zu dem beliebten Mittel gegriffen hatte, ihn als heimlichen Helfershelfer der Sozialdemokratie zu stigmatisieren. Der Leiter des Hansa-Bundes, der auch den ersten Aufruf zur Gründung hatte aufsteigen lassen, war der Geheime Justizrat Dr. Niefer in Berlin. Er machte in den ersten Versammlungen des neuen Vereins kein Geheul daraus, daß der Hansa-Bund „treu zu Kaiser und Reich“ stehe und deshalb mit der Sozialdemokratie nichts gemein haben könne. Doch andererseits verschwieg er auch nicht, daß in erster Linie der Hansa-Bund die Zertrümmerung der Agrarherrschaft zum Ziele haben müsse. Abgesehen von kleinen Ausfällen, hat der Hansa-Bund bisher vermieden, sich von den Rattenfängern betören zu lassen, die unter dem Schilde eines Kampfes gegen die Sozialdemokratie die Geschäfte der Junker und Pfaffen besorgen.

Der Hansa-Bund mag bei den Reaktionären verächten, noch ehe er den Mund aufgetan hatte, und als halber Hochverrat wurde es hingestellt, daß bei einigen Anlässen das Zusammentreffen Wilhelms II. mit hervorragenden Hansa-Bünlern nicht hintertrieben worden war. Da hielt der Hansa-Bund am 12. Juni dieses Jahres in Berlin seinen ersten Hansatag ab. Zu Tausenden waren seine Freunde aus allen Teilen des Reiches zusammengeströmt. Die bürgerliche Waschlappigkeit feierte bei vielen der Redner Triumphe. Wasche den Pelz, doch mache ihn nicht naß, klang aus den Ausführungen heraus; selten, daß ein kräftiger Ton den Trompeten entfuhr. Immerhin waren alle Redner der Ueberzeugung, daß in erster Linie der Feind rechts zu suchen sei. Der Nationalliberale Dr. Strefemann sprach einmal sogar von einer „Interessengemeinschaft mit den Arbeitern“, und der Geheime Kommerzienrat Rabené rief aus: „Herumtrampeln lassen wir nicht mehr auf uns!“ Das sind für diese Leute ungemein mutige Worte. Doch die klarste und bedeutungsvollste Rede hielt der Präsident des Hansa-Bundes, Dr. Niefer. Als selbstverständlich erklärte er, daß der Hansa-Bund Gegner der Sozialdemokratie sei, doch nimmermehr werde er dem Sammelruf zur Bekämpfung der Sozialdemokratie folgen, der von den reaktionären Parteien und den rheinischen Scharfmachern ausgehe. Es müsse vielmehr versucht werden, die Sozialdemokratie „zur Mitarbeit im Staatsleben“ zu gewinnen, und das könne nur geschehen, wenn der agrardemagogischen Herrschaft ein Ende gemacht sei. Mit voller Entschiedenheit

lehnte er auch ab, eine allgemeine Stichwahlparole für die Hansa-Bünder dahin auszugeben, daß unter allen Umständen dem bürgerlichen Kandidaten gegen den Sozialdemokraten beizuspringen sei. Das könne und werde der Hansa-Bund niemals tun.

Besonders gelungen war Niefers Spott über die Liberalen, die immer „eine nervöse Angst vor ihrer eigenen Courage haben“. Manche Parteien — damit konnte er die Nationalliberalen so gut meinen wie die Freisinnigen — hätten „einen besonders hohen Prozentsatz solcher tapferer Anwärter auf den politischen Tugendpreis“. Diese „politischen Philister“, denen „das Schwanken und Abwarten zur süßen Gewohnheit und fast zum Lebensbedürfnis“ geworden sei, dürften das politische Leben im Hansa-Bunde nicht beherrschen. „Parteirücksichtnahmen“ gegen die Konservativen seien nicht mehr angebracht. „Es ist schwächlich, aus einer völlig veränderten Lage nicht mit der von den Gegnern zu lernenden entschlossenen Rücksichtslosigkeit die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.“

Wer von uns möchte wohl die Hand dafür ins Feuer legen, daß alle die Tausende, die diesen Schlußworten Niefers tosenden Beifall spendeten, bei Stichwahlen zwischen uns und den Schwarzblauen nun auch wirklich den Mut finden werden, die „notwendigen Konsequenzen“ zu ziehen? Meine Hand ist mir zu lieb, als daß ich das Experiment versuchen möchte. Ein guter Teil derer, die sich die Hände wund klatschten, als Niefer von der nervösen Angst vor der eigenen Courage sprach, sind selbst von dieser Angst befallen. Nicht jeder ist frei, der seiner Achten spottet. Trotz alledem bedeuteten die Aussprachen auf dem Hansatage, daß in weiten bürgerlichen Kreisen erkannt wird, wie unausweichlich die agrarische Herrschaft geworden und daß vor allem hier der Hebel anzusetzen ist.

Die Rede Niefers hat jetzt, nachdem zwei Wochen seit dem Hansatage verstrichen sind, noch ein kleines Scherzondo als Nachspiel gehabt. Dem Hansa-Bunde war nämlich auch der Landrat a. D. Nötger beigetreten, der bekanntlich im scharfmacherischen Zentralverbande deutscher Industrieller eine der ersten Geigen spielt. Er war sogar Mitglied des Direktoriums und des Präsidiums des Hansa-Bundes. Jetzt hat Nötger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Niefers Hansatagrede seinen Austritt erklärt „in Uebereinstimmung mit der Anschauung des heute versammelten Direktoriums des Zentralverbandes“. Es war notwendig, daß Nötger einen Posten verließ, auf den er überhaupt nicht gehörte. Denn er ist den agrarischen Interessen so verbunden, daß er ehrlicherweise dem Hansa-Bunde gar nicht hätte beitreten sollen. Niefer ist ihm die Antwort nicht schuldig geblieben und sagt ihm auf den Kopf zu, der Austritt könne nur den Sinn haben, daß Nötger „aus Gründen politischer Taktik“ wünsche, der Hansa-Bund möge nicht mehr den satzungsgemäßen Kampf gegen die Uebergriffe des Bundes der Landwirte führen, sondern den satzungswidrigen: „gegen alles, was links steht“. Das aber würde „in hohem Maße den dauernden Lebensinteressen des gesamten deutschen Gewerbestandes widersprechen“.

Der proletarische Kampf wird durch solche Klänkeleien nicht berührt. Die Tatsache steht jedoch fest, daß die agrarische Ueberherrschaft nunmehr auch die bürgerlichen Schultern wund gedrückt hat. Die nächsten Wahlen werden zeigen, wieviel Hansa-Bünder den Mut der Konsequenz finden und bei Stichwahlen zwischen uns und einem Blockbruder für uns stimmen. Werden es recht viele sein, so wird der Arbeiter sich freuen. Werden es nur wenige sein, so wird er sich nicht ärgern. Denn der Arbeiter weiß, was er von seinen Pappenheimern zu halten hat.

Reichsversicherungsordnung.

II.

Krankenversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Diensthoten, die unständig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst M 2500 (früher M 2000) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangestellte zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter M 2500 bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkasse sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Säzung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgesehen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst des Versicherten, sondern nach

einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagesentgelt können hier bis zu M. 5 für den Arbeitstag festgesetzt werden. Unter andern kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgelts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu M. 6 als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze M. 4 resp. M. 5.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und andern kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhauspflge nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflge einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkt, schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohnes betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und Schwächerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswerter wäre es da schon gewesen, wenn die von unsern Genossen bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Minimalleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei andern Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhauspflge bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugebilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung nach bewährtem Heilverfahren, von Zuschüssen zu höheren Heilmitteln und von Krankenloft. Bei der Wöchnerinnenunterstützung kann Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgelder statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen zwölf Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Ersatzleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten 12 Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Anrechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bis auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst ist bei der Doppel-

versicherung beibehalten worden. Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, die Höhe der Bezüge mitzuteilen. Nur ist die Frage nicht gestattet, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren. Natürlich kann die Kasse von der Kürzung auch ganz absehen. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechs-wöchige Zugehörigkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuß. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassenmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuß gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unliebsame Kassenvorsitzende zu beseitigen eventuell dafür Beamte (Militär-anwärter usw.) hineinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassenangestellten, worüber der eine oder andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Ärzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Ärzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Ärzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache, mit der Beschneidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

Die Unfallversicherung

hat ihre Regelung im dritten Buche gefunden. Die Versicherungspflicht auf alle Lohnarbeiter und Betriebe, also auch auf das Kleingewerbe auszudehnen, dazu hat man sich nicht aufschwingen können. Entschädigt werden in Zukunft wie bisher nur Betriebsunfälle, nicht aber Unfälle auf Wegen, Unfälle des täglichen Lebens, ebenso werden die Gewerbefrankheiten nicht als Unfälle angesehen. Letzteres kann nur auf Beschluß des Bundesrats geschehen. Die Versicherungspflicht ist wieder etwas erweitert worden und erstreckt sich in Zukunft mit auf die Apotheken, Gerberei-, Dekorateur- sowie Steingerätzfabrikbetriebe, die Binnenfischerei, Fischzucht, Landwirtschaft und Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer andern öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, auf das Halten von andern Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und auf das Halten von Reitieren, endlich noch auf den gesamten Expeditionsbetrieb. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als ein freiwilliges Zuziehen eines Unfalles.

Die Rente wird nicht nach dem vollen Lohne, sondern nach zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, wobei der M. 1800 (früher M. 1500) übersteigende Betrag nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrenten hat nicht stattgefunden, nur ist in Zukunft auch für ein uneheliches Kind Rente zu zahlen, wenn der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat. Beträgt die Rente 20 pZt. und weniger (bisher 15 pZt.), so kann die Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Verletzten eine Abfindung eintreten lassen. Neu ist, daß die Berufsgenossenschaften Einrichtungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte treffen können. Mit Hilfe der Ärzte und dieser neuen Einrichtung wird die Kürzung oder Entziehung der Rente in Zukunft dann noch schneller wie heute erfolgen. Gesetzlich festgelegt ist auch, daß die Genossenschaft durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren kann. Dies ist namentlich dort sehr angebracht, wo

der Verletzte in Heilanstalten seine eigenen Kleidungsstücke tragen muß und diese dabei erheblich abnutzt.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften werden Vertreter der Versicherten gewählt. Diese nehmen alljährlich zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und können Maßnahmen mit anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Vertreter werden von den Besitzern der Oberversicherungsämter gewählt. Trotzdem die Ueberwachung der Betriebe noch ungenügend ist und die Unfallverhütungsvorschriften, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, mehr wie alles zu wünschen übrig lassen, darf das Reichsversicherungsamt auf Beschluß des schwarz-blauen Blochs die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht einmal zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften anhalten. So hat man überall auf die Unternehmer die „gebührende“ Rücksicht genommen.



Internationale Nachrichten.
Aus Frankreich.

Die Föderation der Bauarbeiter Frankreichs hat vor etwa zwei Monaten über das Organisationsjahr 1910 ein Jahrbuch herausgegeben. Den ersten Versuch dieser Art machte sie im Vorjahre.

Es ist eine saure Arbeit, aus diesem Buch einen übersichtlichen Bericht herauszuarbeiten. Sind doch z. B. die Angaben über die der Föderation angehörenden Berufssyndikate nach Departements einfach registriert. Der Wert dieses Jahrbuches wird aber auch wesentlich eingeschränkt, da Angaben über die Mitglieder- und Kassenbewegung gänzlich fehlen, da die Angaben über die Streikbewegung äußerst mangelhaft sind.

Die Bauarbeiterföderation umfaßt 490 Syndikate mit zusammen etwa 100000 Mitgliedern. Nach Berufen geordnet, verteilen sich diese 490 Syndikate wie folgt: 214 Industriesyndikate, 46 Syndikate der Maurer, 31 der Bautischler, 29 der Steinbrucharbeiter, 26 der Zimmerleute, 24 der Steinmetzen, 22 der Erdarbeiter, je 17 der Gipsarbeiter und der Maler, 18 der Spengler, 7 der Zementarbeiter, 6 der Schlosser, 5 der Kalkbrenner, je 4 der Pfisterer und der Ziegelarbeiter, je 3 der Dachdecker, der Gipsformer und der Parkettleger, je 2 der Hilfsarbeiter, der Kalk- und Zementminenarbeiter, der Steinbildhauer, der Rauchfangkehrer und der Ofensetzer, und je eines der Lattenspalter, der Glaser, der Zeichner, der Vergolder, der Rollbalkenmonteure und der Statuenformer.

Die Föderation gibt ein monatlich erscheinendes Organ heraus, das den Syndikaten in entsprechender Anzahl zugesendet wird; den „Bauarbeiter“, außerdem existieren sieben Berufsorgane, die alle monatlich in kleinem vierseitigen Format erscheinen und zwar für folgende Berufe: die Steinmetzen, die Bautischler, die Maler, die Erdarbeiter und ein Organ für die Steinbrucharbeiter, Mühlsteinhauer und Pfisterer zusammen.

Wir kommen jetzt zur Streikbewegung.

Berufe:	Streiks	Aus-sperrungen	Boycott	Dauer der Kämpfe in Tagen	Erfolg in Fällen		Ohne Erfolg
					ganzer	teilweiser	
Erdarbeiter.....	21	—	—	317	11	6	4
Gipsarbeiter.....	4	1	1	78	5	—	1
Maurer.....	19	2	2	428	14	9	—
Mosaikarbeiter....	1	—	—	— ¹	—	—	1
Steinbrucharbeiter.	9	—	—	30	3	3	3
Bautischler.....	12	—	—	170	10	—	2
Gasarbeiter.....	1	—	—	30	—	—	1
Schlosser.....	2	—	—	50	1	—	1
Ofensetzer.....	1	—	—	— ¹	1	—	—
Steinmetzen.....	10	—	—	177	10	—	—
Maler.....	11	—	—	70	4	7	—
Zimmerer.....	9	—	—	158	6	3	—
Dachdecker.....	6	—	—	52	4	—	2
Ziegelarbeiter....	3	—	—	46	—	3	—
Pfisterer.....	1	—	—	— ¹	1	—	—
Rohrleger.....	3	—	—	— ¹	1	—	2
Kärner.....	1	—	—	— ¹	1	—	—
Möbeltischler.....	1	—	—	12	1	—	—
Summa....	115	3	3	1618	82	31	17

¹ Ohne Angabe.

Zu dieser Tabelle sind folgende Ergänzungen nötig. Bei 12 Kämpfen der Erdarbeiter fehlt die Angabe der Zahl der Streiktage. Die Forderungen waren bei 7 Streiks eine Lohnerhöhung, bei 2 eine Verkürzung der Arbeitszeit, bei 3 Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung und bei 9 andern Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Die Lohnerhöhung bewegt sich von 5 bis zu 10 Centimes pro Stunde, die Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag. Ein Verlust ist durch eine Verlängerung des Arbeitstages gekennzeichnet.

Die Gipsarbeiter haben in einem Fall eine Lohnerherabsetzung durch einen Boykott zurückgeschlagen, einen Sieg nach einer Aussperrung errungen und eine Lohnerhöhung von 3 Centimes pro Stunde in einem Falle ohne Streik durchgesetzt.

Die Dauer der Kämpfe der Maurer bewegt sich von 24 Stunden bis zu 4 Monaten, die Errungenschaften in einer Lohnerhöhung von 3 bis 15 Centimes pro Stunde und einer geringen Verkürzung der Arbeitszeit.

der Lohn erhöht sich um 1/4. 1912 wird die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt mit einer nochmaligen Lohnerhöhung um 4/4, auf 49/4. — Der Erfolg wird unseren Kameraden anspornen, ihre Organisation zu pflegen, damit bei Ablauf der Vereinbarungen weiteren Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Weg geebnet ist.

Die Platzsperrung in Greifenhagen über den Brückenaufbau der Firma Dyckerhoff & Widmann ist zugunsten unserer Kameraden beigelegt. Am 19. Juni ist die Arbeit wieder aufgenommen. Die Firma hat sich zur Zahlung des Aufschlags für Wasserarbeiten von 10/4 pro Stunde verstehen müssen. Es ist auch eine Regelung getroffen, für welche Arbeiten dieser Aufschlag zu zahlen ist. Für Arbeiten auf dem Lande beträgt der Lohn 50/4, die Einschlagung der Senkpfosten wird mit 55/4 bezahlt, während für Wasserarbeiten 60/4 gezahlt werden.

Vereinbarungen in Ravensburg. Unsere Verbandszahlstelle in Ravensburg hat mit den dortigen Unternehmern einen Tarif vereinbart, der bis 1. April 1913 Gültigkeit hat. Er sieht eine Lohnerhöhung von 3/4 für dieses Jahr und 2/4 für das nächste Jahr vor. Ferner regelt er die Ueberstunden-, Nacht-, Sonntags- und Ueberlandarbeit. Es ist interessant zu erfahren, wie sich diese Lohnbewegung vollzogen hat. In der ersten Versammlung, die sich mit der Einreichung eines Tarifes befaßte, waren auch einige christlich organisierte Zimmerer anwesend. Diese Versammlung beschloß auch, daß zu etwaigen Verhandlungen ein Vertreter der Christen zugezogen werden solle. Von einem christlich organisierten wurde erklärt, daß sie Sorge tragen wollten, daß sich ihr Sekretär mit dem Gauleiter des Zimmererverbandes in Verbindung setze. Das unterblieb aber, und so sah sich letzterer veranlaßt, zu handeln, mit dem Erfolge, daß ein Tarif zustande kam ohne Mitwirkung von christlicher Seite. Im „Ober-Schw. Anzeiger“ erschien hierauf eine Notiz folgenden Inhalts: „Infolge Ablaufs des bisherigen Tarifes zwischen Unternehmern und Arbeitern des hiesigen Zimmergewerbes ist ein neuer Tarif abgeschlossen worden, bei dessen Vereinbarung aber seltsamerweise die Mitglieder der christlichen Organisation ausgeschaltet wurden. Das ist um so unbegreiflicher, als die hiesigen Unternehmer doch auf christlichem Boden stehen und die Mitglieder der christlichen Arbeiterorganisation nur verlangten, bei der Abfassung und Vereinbarung des neuen Tarifvertrages nicht beiseite geschoben, sondern als gleichberechtigter mit den Mitgliedern anderer Organisationen betrachtet zu werden. Die Behauptung, daß die Mitglieder der christlichen Organisation zu den Verhandlungen eingeladen, aber nicht erschienen seien, ist nach unsern Erkundigungen unzutreffend. Wohl ist ihnen eine Einziehung zu den Verhandlungen in Aussicht gestellt worden, erfolgt ist diese aber nicht.“

Unsere Kameraden haben hierzu festgestellt, daß zwei Tage nach der oben erwähnten Versammlung auch eine Versammlung der Christen unter dem Vorsitz eines Wirtstüchtmachers stattfand, in der beschlossen wurde, nicht mit den verhassten Notizen gemeinsame Sache zu machen, sondern allein vorzugehen. Dieser Beschluß ist ihnen zum Verhängnis geworden; denn trotz mehrerer Anwesenheit ihres Sekretärs schwammen ihnen die Felle weg. Nun weklagen sie, daß die gute Stadt Ravensburg an die Sozialdemokratie ausgeliefert worden sei. Daß mit den verhassten Notizen ganz gut auszukommen ist, zeigt der Ausspruch eines Meisters: „Der Teufel würde die Christlichen auch nicht holen, wenn sie zu den andern (gemeint sind die Verbandsmitglieder) gehören würden.“ Die schlaue Taktik der Christlichen, bei dem Tarifabschluß das Kluder in ihre Hände zu bekommen, hat nämlich Schiffbruch gelitten. Unsere Kameraden durchschauten sie rechtzeitig genug, um sie erfolgreich durchkreuzen zu können.

Abschluß der Lohnbewegung in Speyer. Unsere Kameraden in Speyer haben ihre Forderungen durchgeführt. Die Bewegung ging glatt von statten; nur bei einem Unternehmer machte sich ein halbtägiger Streik nötig. Der Stundenlohn beträgt 60/4; die Arbeitszeit beginnt Montag um 7 Uhr morgens und endet Samstag um 5 Uhr abends, ohne Vesperpause.

Forderungen und Vereinbarungen in Schwenningen. Die Organisation in Schwenningen hat sich in der letzten Zeit erheblich gebessert, eine größere Anzahl Zimmerer hat sich der Verbandszahlstelle angeschlossen. Es wurde deshalb der Beschluß gefaßt, den Zimmermeistern einen Tarifentwurf zur Anerkennung zu stellen. Das geschah am 9. Juni. Am 16. Juni fanden Verhandlungen statt, die mit der Vereinbarung eines Tarifvertrages endeten. Der Stundenlohn, der bisher 46 und 47/4 betrug, erhöht sich um 3 bis 4/4. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 pZt., für Nachtarbeit ein solcher von 50 pZt. und für Sonntagsarbeit 100 pZt. bezahlt. Die Ueberlandarbeit ist ebenfalls zur Zufriedenheit beider Parteien geregelt. Akkordarbeit ist nicht zulässig. Mit dieser Regelung hat hoffentlich auch das Streikbodeneinschneiden verschiedener Fabrikzimmerer nach Feierabend ein Ende gefunden. Der Tarif hat Gültigkeit bis 31. März 1913. Wird er am 1. Januar 1913 von keiner der Parteien gekündigt, dann gilt er auf ein weiteres Jahr mit der Maßgabe, daß sich der Lohn um 2/4 erhöht.

Besonderes Augenmerk soll auch auf die auswärtige Schmutzkonzurrenz gerichtet werden. Es ist nämlich die Beobachtung gemacht worden, daß die auswärtigen Firmen die ministeriellen Vorschriften bezüglich des Bauarbeiter-schutzes völlig mißachten, sich daran in fast allen Fällen gar nicht kehren. Gegen diese Mißstände soll scharf vorgegangen werden. Möge der Verlauf der Bewegung in Schwenningen die dortigen Kameraden anspornen, unablässig an der weiteren Erstarkung ihrer Verbandszahlstelle zu wirken.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Köln a. Rh. vom 21. März bis 12. Mai 1911. Einnahme.

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes Zentralkasse, Lokalfonds, and other contributions.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Item and Amount. Lists expenses for travel, food, and other costs.

Die Richtigkeit beglaubigen:

Rob. Mehrings, Fritz Wegewis, Heinz Göbelmann, Bernhard Preuß.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Osnabrück vom 19. Mai bis 6. Juni 1911.

Einnahme.

Table with 2 columns: Item and Amount. Lists income from central and local funds.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Item and Amount. Lists expenses for travel and other costs.

Die Richtigkeit beglaubigen:

H. Stapelberg, H. Poppe, F. Sedemann, Gartemann.

Berichte aus den Zahlstellen.

Volkenhain. Am 18. Juni fand unsere Mitgliederversammlung bei Vör statt. Kamerad Schmidt aus Breslau hielt einen Vortrag über: „Politische Tagesfragen“. Er behandelte besonders die neue Reichsversicherungsordnung und ihre Erledigung im Reichstage. Hierbei unterzog er auch die Haltung der bürgerlichen Parteien einer eingehenden Kritik. So hätten beispielsweise gegen den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, die Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen, auch sämtliche christliche Gewerkschaftsführer, soweit sie Abgeordnete seien, gestimmt. Hieran könne man ersehen, wie jene Leute die Interessen der Arbeiterkraft mit Füßen treten. Die „christliche“, „Baugewerkschaft“ entschuldigt den Arbeitervertreter ihrer Günstlinge damit, daß der Arbeiter mit 65 Jahren noch als vollwertiger Arbeiter beschäftigt werde; wenn aber schon mit 65 Jahren die Altersrente einsetze, so würde den Arbeitern infolge des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes der Rentenfuß entsprechend gekürzt. Diese kendenlahme Ausrede rief in der Versammlung allgemeine Heiterkeit hervor. Die Versammelten meinten, diejenigen Zimmerleute, die heute noch vom Unternehmer mit 65 Jahren beschäftigt würden, könnten die Christenführer mit der Laterne suchen. Ihr Argument sei nur ein Beweis dafür, daß diese Sorte Arbeiterführer von der Praxis nicht das geringste Verständnis habe. Der Vortrag fand allgemeinen Beifall. Die Versammlung wandte sich hierauf den Zuständen im Baugeschäft zu. Diese Firma hat im vorigen Jahre mit ausgesperrt; trotzdem ein Tarif für Volkenhain zustande kam, zahlte Herr Mende den Zimmergefellern den 1/4 Zulage nicht. Erst nachdem die Gesellschaft dagegen protestierte und der Verband nahe daran war, Herrn Mende die Bude zu sperren, ist eine kleine Besserung eingetreten; immerhin werden gegenwärtig noch fünf Mann unter dem tariflichen Lohne bezahlt. Die Lohnzahlung des Sonnabends erfolgt gegen alle Regeln des Tarifes, auch einen entsprechenden Unterfuntsraum sucht man in diesem Geschäfte vergeblich. Wenn diese Dinge sich nicht bald ändern, dann werde man den Gewerbeinspektor einmal darauf aufmerksam machen müssen. Die bei Mende arbeitenden Kameraden sind auch nicht gewillt, ihre in schwerem Kampfe errungenen Lohn- und Arbeitsbedingungen preiszugeben. Nachdem die Einziehung der Beiträge erfolgt war und die Versammlung sich über einige Restanten in ziemlich abfälliger Weise geäußert hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Bremen. Am 23. Juni fand als Fortsetzung der Versammlung vom 16. Juni eine weitere, gut besuchte Betonarbeiterversammlung statt, die zu der Lohnfrage Stellung nahm und weiteres Material für die regellosen Verhältnisse im Betongewerbe erbrachte. Es wurde einstimmig beschlossen, in eine Lohnbewegung einzutreten, um möglichst durch den Abschluß eines Vertrages geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betongewerbe zu schaffen. Zur Ausarbeitung der Forderungen und Erledigung der notwendigen Vorarbeiten wurde eine zwölfgliedrige Kommission gewählt. Die „Freie Vereinigung“, der auch in Bremen eine verschwindende Anzahl Zimmerer angehört, versuchte, für ihre Zerplitterungsversuche Propaganda zu machen, fand aber in der Versammlung keine Gegenliebe, sondern die Anwesenden verpflichteten sich, alle noch Fernstehenden für sie in Frage kommenden Organisationen zuzuführen. Für die reisenden Kameraden empfiehlt es sich unter diesen Verhältnissen, während der Lohnbewegung Bremen zu meiden.

Deutsch-Litfa. Die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Zahlstelle tagte am 1. Juni. Im ersten Punkt der Tagesordnung hielt Gauleiter Schmidt einen heifällig aufgenommenen Vortrag. Er zeigte darin unter anderem, wie man dem Arbeiter auf allen Gebieten des Lebens Bescheidenheit predige, um ihn desto mehr ausbeuten zu können. Wenn der Arbeiter mehr Rechte verlange, dann verjuche man ihm klarzumachen, daß er bereits viel zu viel Recht besitze, mehr als ihm dienlich sei. Wie man den Arbeiter über seine mangelhafte Lebenslage hinwegzutrotzen verjuche, zeige ein Schreiben, daß unlängst der „Tiroler Volksbote“ veröffentlichte. Darin werde dem lieben Arbeiter gesagt, daß sein eigentlicher Arbeitgeber nicht der Fabrikherr sei, sondern der liebe Gott. Gott sei auch der ewige Zähler, der Fabrikherr nur dessen Unterbeamter. Der irdische Lohn sei nur eine Abschlagszahlung, die Hauptsumme stehe bei dem lieben Gott zu Buch, der sie dem Arbeiter für das ewige Leben aufhebe. Und weil er für Gott arbeite, fühle sich der Arbeiter

reicher als der reichste Börsenbaron, da er wisse, daß er nur scheinbar schlecht gestellt sei. Hieran könne man erkennen, so bemerkte der Redner, wie die Ausbeuter selbst die Religion in ihren Dienst gezwungen hätten. Nur durch seine Organisation vermöge der Arbeiter sich eine bessere Lebenshaltung zu erringen, ihr müsse deshalb auch seine ganze Kraft gehören. In einigen Beispielen zeigte Redner noch, wie die „christlichen“ Gewerkschaften vielfach die Arbeiterinteressen mißachten und wie sie gemeinsam mit den Unternehmern die Bestrebungen der freien Gewerkschaften bekämpft hätten. Für uns könne deshalb die Parole nur lauten: Hinein in den Zentralverband und alle Kräfte darangesetzt für dessen weitere Erstarkung. Im zweiten Punkt gaben die Kartelldelegierten den Bericht von der Kartelltagung. Dann wurde noch beschlossen, daß unser Stiftungsfest am 24. Juni stattfinden soll. Den Schluß bildete die Wahl eines Kolporteurs für den Platz Freitag und die Regelung einiger weniger wichtigen Angelegenheiten.

Gelsenkirchen. Einen sehr guten Besuch wies unsere Mitgliederversammlung am 17. Juni auf. Kamerad Schuppen aus Erefeld referierte in eineinhalbstündigem Vortrage über: „Kulturaufgaben und Arbeiterbewegung“. Die Versammlung sollte ihm reichen Beifall. Anschließend daran wurde über die Agitation gesprochen und eine energische Werbearbeit auf allen Arbeitsplätzen für erforderlich erachtet. Vier Kameraden werden sich der Sache annehmen. Unter „Verschiedenes“ wurden noch einige Mängel auf den Plätzen besprochen, so wurde vor allem gerügt, daß einige Unternehmer den Junggefellern nicht den ihnen zustehenden Lohn zahlten. Mit einem Falle hat sich bereits die Schlichtungskommission beschäftigt müssen. Mit der Aufforderung zur unablässigen Agitation schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Frankfurt a. M. Die hiesige Verbandszahlstelle hat am 25. Juni ihr fünfundsiebzigjähriges Bestehen gefeiert. Zwar ist die Bewegung der Frankfurter Zimmerer älteren Datums; denn bereits im Jahre 1874 bestand ein Fachverein, der allerdings wesentliche Vorteile nicht bieten konnte und dem das Sozialistengesetz 1878 ein Ende machte. Im Jahre 1883 wurde in Berlin der heutige Zentralverband der Zimmerer gegründet, dem sich die Frankfurter Zimmerer 1886 anschlossen. 15 Mitglieder der damaligen Zimmererrentenkasse, die im Lokale des alten verstorbenen Parteiveteranen ihre Zusammenkünfte hatten, beschloßen, eine Zahlstelle des Zentralverbandes zu errichten, die es im selbigen Jahre noch auf 184 Mitglieder brachte. Die Arbeitszeit betrug zu jener Zeit noch elf Stunden, teilweise gar noch mehr. Der höchste Stundenlohn war 33/4 und die Verhältnisse noch sehr miserabel, daß die meisten in Frankfurt arbeitenden, aber auswärts wohnenden Zimmerer die Woche über in der Stadt Logis nehmen mußten. Dadurch wurden in vielen Familien zwei Haushaltungen geführt, was bei dem niedrigen Lohn als eine sehr drückende Plage empfunden wurde. Unter solchen Umständen war denn auch sofort Stimmung für eine Bewegung vorhanden, die anläßlich der Arbeiten zum fünfundsiebzigsten deutschen Bundesjahre im Jahre 1887 in Fluß kam. Obwohl es zu einem Streik nicht reichte, wurde eine Lohnerhöhung teilweise von 2/4 pro Stunde erzielt. Als im Jahre 1888 die Arbeit etwas nachließ, ging die Mitgliederzahl wieder auf 48 herab, der Lohn wurde um 2/4 gekürzt, Stundenlöhne von 24 bis 38/4 waren nicht selten. Anläßlich einer neuen Lohnbewegung 1889 schnellte die Mitgliederzahl etwas hinauf; denn von 600 Zimmerern waren jetzt 117 Mitglieder des Verbandes geworden. Durch einen Streik, der M 353 Kosten verursachte, wurde ein Stundenlohn von 38/4 erreicht. Auch dieser Bewegung folgte ein neuer Rückschlag; es war damals schon genau wie heute, etwa 150 Zimmerer hatten ihren Wohnsitz in Frankfurt, während aus zirka 200 Orten, die zum Teil erhebliche Entfernungen hatten, die restlichen 450 kamen. Die Städte Hanau, Offenbach, Höchst wurden infolge noch kläglichere Lohnverhältnisse gemieden und die Organisation konnte nicht Fuß fassen. In Hanau bestand eine Zahlstelle von 1888 bis 1890, worauf sie wieder selig einschloß. Die 1888 für Offenbach gegründete Zahlstelle teilte 1893 das Schicksal derjenigen in Hanau, und die für Höchst hatte nur ein Jahr Lebensdauer. Sie brachte es auf 23 Mitglieder und ging in Gründungsjahre 1891 ein. Nicht viel besser sah es in Frankfurt aus, wo 1895 nur noch 17 Mitglieder gezählt wurden. Eine Besserung brachte erst wieder das Jahr 1897, in dem für die Orte Bergen, Langendiebach und Offenbach wieder Zahlstellen errichtet wurden, deren Zahl sich 1898 mit Frankfurt bereits auf 14 im hiesigen Wirtschaftsgebiet steigerte. Es konnte denn auch in diesem Jahre noch zuwege gebracht werden, daß der Lohn teilweise auf 45/4 erhöht wurde; allerdings blieben die Klassenlöhne bis zu 35/4 herab bestehen. 1899 wurden dann 19 Zahlstellen gezählt, die miteinander in Verbindung traten, um Stellung zur Lohnfrage zu nehmen. Durch einen zwölfstündigen Streik kam ein Vertragsabschluß bis zum 31. März 1901 zustande, durch den ein Stundenlohn von 48/4 erzielt wurde. Vor dieser Bewegung beteiligten sich an einer statistischen Aufnahme 600 Zimmerer, die sich in 22 verschiedene Lohnklassen einteilten, ein Zustand, den der neue Vertrag zum erstenmal beseitigte, indem ein Einheitslohn für alle Zimmerer festgesetzt wurde. Um die erungenen Erfolge zu sichern, wurde der Versuch mit der Anstellung eines Lokalbeamten gemacht. Diese Einrichtung scheiterte daran, daß die vielen Zahlstellen der weiteren Umgebung Frankfurts die Kosten gemeinsam aufbringen sollten. Nach und nach verlag eine nach der andern die Abführung der Mittel und die nächste Folge war eine neuerliche umfangreiche Flucht der Mitglieder. Erst 1904 hatten die verschiedenen Zahlstellen wieder genügend Kräfte für eine Lohnbewegung gesammelt, die im weiteren Verlauf zu einer vierwöchigen, umfangreichen Aussperrung führte, die sich über die Orte Frankfurt, Offenbach, Hanau und Höchst erstreckte. Ein Tarifvertrag mit herzlich geringen Zugeständnissen beendete den Kampf. Der Lohn wurde innerhalb vier Jahren geradezu glänzender Konjunktur in Frankfurt um 6/4, von 48 auf 54/4 erhöht. Inzwischen ergriffen einsichtige Kameraden energisch zu und betrieben die Verschmelzung, die 25 kleine selbständige Zahlstellen der Umgebung zusammenschloß. Ein Lokalbeamter wurde

